



SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonal

Sektion ZPV Biel/Bienne

Geschäftsreglement

SEV, Gewerkschaft des Verkehrspersonals Sektion ZPV Biel/Bienne

Geschäftsreglement

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Name, Sitz und Aufgaben
Artikel	2	Organisationsbereich
Artikel	3	Finanzen
Artikel	4	Referendumsrecht
Artikel	5	Urabstimmung
Artikel	6	Organisation
Artikel	7	Mitgliederversammlung
Artikel	8	Sektionsvorstand
Artikel	9	Geschäftsprüfungskommission
Artikel	10	Dienstplankommission
Artikel	11	Ferienkommission
Artikel	12	Delegierte in die gewerkschaftlichen Organisationen
Artikel	13	Auflösung der Sektion
Artikel	14	Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind in der männlichen Form geschrieben gelten jedoch für beide Geschlechter ohne Unterscheidung.

Artikel 1 Name, Sitz und Aufgaben

- 1.1 Der ZPV Biel - Bienne ist eine Sektion des Unterverbandes ZPV im SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals gemäss Artikel 21 der SEV Statuten.
- 1.2 Die Sektion ZPV Biel - Bienne richtet sich nach den Statuten und Reglementen des SEV und des Unterverbandes ZPV. Sie erfüllt die Aufgaben die in Artikel 21.5 der SEV-Statuten und in Artikel 2.1 des Geschäftsreglementes ZPV umschrieben sind.
- 1.3 Der Sitz des ZPV Biel - Bienne befindet sich in Biel.
- 1.4 Die Sektion erfüllt folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbandes und des SEV
 - Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV
 - Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen Ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene
 - Betreuung der Mitglieder
 - Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen
 - Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit anderen Sektionen
 - Mitgliederwerbung und Aufnahme neuer Mitglieder
 - Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen
 - Unterstützung der Kultur- und Freizeitorganisationen der Eisenbahner/Innen

Artikel 2 Organisationsbereich

- 2.1 Der Organisationsbereich der Sektion Biel/Bienne umfasst für den RV und FV:
Die Chefs Zugpersonal,
Die Teamleiter RV,
Die Zugchefs,
Die Reisezugbegleiter RZB,
Auszubildende,
Frequenzerheber,
Alle anderen Kategorien welche dem ZPV angeschlossen sind.

Artikel 3 Finanzen

- 3.1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Die Auszubildenden bezahlen keinen Sektionsbeitrag

Artikel 4 Referendumsrecht

- 4.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 4.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert zwei Monaten nach der Beschlussfassung von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 4.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung zu unterziehen.

Artikel 5 Urabstimmung

- 5.1 Eine Urabstimmung ist durchzuführen:
- auf Grund eines Referendums (Artikel 4)
 - auf Anordnung der Mitgliederversammlung oder des Sektionsvorstandes.
- 5.2 Die Abstimmungsvorlagen sind zwei Monate vor der Urabstimmung in der Gewerkschaftspresse oder auf dem elektronischen Zirkularweg, oder auf Papier bekanntzugeben.
- 5.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission
- 5.4 Über Annahme und Verwerfung einer Vorlage entscheidet bei der Urabstimmung das einfache Mehr der Stimmen.

Artikel 6 Organisation der Sektion

- 6.1 Organe der Sektion sind:
- Mitgliederversammlung
 - Sektionsvorstand

- 6.2 Kontrollstelle ist die:
- Geschäftsprüfungskommission
- 6.3 Weiteres Organ mit beratender Funktion:
- Dienstplankommission

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung während des ersten Semesters. Diese Versammlung gilt als Generalversammlung:
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
- auf Anordnung des Sektionsvorstandes
 - auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder
- 7.2 Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung der Tätigkeitsberichte
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung innert sechs Monaten nach Abschlussdatum
 - Genehmigung des Budgets
 - Festlegung der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und sonstige Vergütungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 - Festsetzung des Sektionsbeitrages
 - Wahl oder Abberufung des Sektionspräsidenten, Vizepräsidenten, Kassier oder Sekretärs
 - Wahl oder Abberufung der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission
 - Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten nominiert die Versammlung die Delegierten an Kongress SEV und Delegiertenversammlung ZPV
 - Wahl des Ferienverantwortlichen
 - Vorschlag bzw. Wahl der Delegierten in die lokalen und regionalen Organisationen
 - Einreichung von Anträgen an den SEV Kongress oder an die Delegiertenversammlung ZPV
 - Aufstellung, Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglementes
 - Aufstellung, Genehmigung und Änderung des Ferienreglementes
 - Ausschluss von Mitgliedern

- 7.3 Punkt wird gestrichen
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zehn Tage zuvor in der Gewerkschaftspresse, auf dem Zirkularweg oder durch Anschlag bekanntzugeben.
- 7.5 Anschläge und Traktanden sind in deutscher und französischer Sprache abzufassen.
- 7.6 Internetabstimmung auf der Homepage der Sektion
Die Abstimmung an der Versammlung entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der vorgestellten Geschäfte. Die Stimmen welche über das Internet abgegeben werden nur zur Unterstützung bei der Meinungsbildung verwendet. Nur die Mitglieder der Sektion ZPV Biel haben das Recht über das Internet abstimmen zu können. Diese Resultate werden zu Informationszwecken vor der Versammlung publiziert.

Artikel 8 Sektionsvorstand

- 8.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Sekretär
 - Beisitzern
- Aufgabenzuteilung siehe Anhang
- 8.2 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 8.3 Der Sektionsvorstand regelt die Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8.4 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 21.5 der SEV-Statuten. Er informiert die Leitung des Unterverbandes ZPV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion.

- 8.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Sektionspräsident/In mit dem/der Sekretär/In oder dem/der Kassier/In. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der/die Vizepräsident/In.
- 8.6 Der Sektionsvorstand kann in eigener Kompetenz, Ausgaben beschliessen bis zu einem Betrag von Fr. 2000.-- pro Geschäftsjahr.

Artikel 9 Geschäftsprüfungskommission

- 9.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitglieder und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Amtsälteste amtiert als Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Die Mitglieder sind widerwählbar.
- 9.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes, prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 10 Dienstplankommission

- 10.1 Die Dienstplankommission im Depot Biel-Bienne setzt sich zusammen aus:
- Einem Verantwortlichen pro Gruppe
- 10.2 Die Dienstplankommission ist vorberatendes Organ in Dienstplanangelegenheiten zuhanden der Gruppe. Sie prüft die Diensterteilung nach AZG, GAV und BAR.
- 10.3 Anträge werden durch die Gruppenverantwortlichen gestellt, dabei muss die Gruppenmehrheit einverstanden sein.

Artikel 11 Ferienkommission

- 11.1 Der Ferienverantwortliche:
- ermittelt die Wochenpunkte
 - erstellt die Punktegrafik
 - bereitet die Rangliste zum Eintrag der Ferien vor
 - kontrolliert und überwacht die Ferieneintragen
 - er ist nicht Vorstandsmitglied, aber dem Vorstand untergeordnet.

Die Bestimmungen zum Ferienpunktesystem sind in einem Reglement niedergeschrieben.

Artikel 12 Delegierte in die gewerkschaftlichen Organisationen

12.1 Delegierte in den Gewerkschaftsbund und in weitere Organisationen gemäss den Statuten-SEV

Artikel 13 Auflösung der Sektion

13.1 Unter Vorbehalt von Artikel 21.3 der SEV-Statuten wird die Sektion aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung sich drei Viertel der Anwesenden dafür aussprechen. Bei einer Urabstimmung drei Viertel der Stimmenden die Auflösung beschliessen.

13.2 Im Falle einer Auflösung der Sektion ZPV Biel-Bienne, wird das, nach der Liquidation aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen, das Mobilier samt dem Aktenmaterial, dem Zentralvorstand ZPV zur Aufbewahrung übergeben, bis zur Neugründung einer Sektion ZPV Biel/Bienne. (siehe auch SEV-Statuten Artikel 21.3)

Artikel 14 Schlussbestimmungen

14.1 Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, gelten die Statuten und Reglemente des SEV sowie die Reglemente des Unterverbandes ZPV.

14.2 Rechtlich verbindlich ist die französische Fassung dieses Geschäftsreglementes.

14.3 Dieses Reglement ist von der Sektionsversammlung der Sektion ZPV Biel/Bienne vom 30. November 2011 genehmigt worden. Es tritt auf dieses Datum in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Februar 1996.

14.4 Genehmigt durch den Zentralausschuss ZPV am 18. Oktober 2011.

Der Präsident:

Babey Denis:

Der Sekretär:

Dubois Yannick:

ANHANG ZUM GESCHÄFTS REGLEMENT DER SEKTION

ZPV BIEL/BIENNE

Artikel A 1 Aufgabenzuteilung im Sektionsvorstand

A 1.1 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit.

A 1.2 Sektionspräsident

Dem Präsidenten obliegt die allgemeine Leitung und Vertretung der Sektion. Er besorgt die Einberufung und die Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, wacht über die Ausführung der gefassten Beschlüsse und die richtige Anwendung der Statuten. Er vermittelt den Kontakt mit dem Zentralvorstand und orientiert diesen im Jahresbericht über die Sektionsarbeit.

A 1.3 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten. Er kann auch für Funktionen oder als Beihilfe eines anderen Vorstandsmitglieds beigezogen werden.

A 1.4 Sekretär

Er erstellt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt im Auftrag des Sektionspräsidenten weitere Schreiben und verfasst den Versammlungsbericht für die Gewerkschaftspresse.

A 1.5 Kassier

Er besorgt das Rechnungs- und Mutationswesen. Er schliesst die Jahresrechnung auf den 31. Dezember ab und legt sie der Geschäftsprüfungskommission vor.

A 1.6 Beisitzer

Der Sektionsvorstand überträgt ihnen Aufgaben von Fall zu Fall. Zwei Beisitzer bilden die Ferienpunktekommision

Artikel A2 25 und 40 Jahre Mitgliedschaft ZPV Biel/Bienne

A2.1 Nach 25- und 40-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied ein Präsent.